

■ Slowenien

Von Professorin Dr. *Barbara Novak*, Ljubljana

auf der Grundlage der früheren Bearbeitung von Prof. Dr. *Karel Zupančič*
und Prof. Dr. *Barbara Novak*

Stand: 1.5.2020

Abkürzungen*

AdPG	Gesetz über die Ausübung der Pflegekindschaft	PartG	Gesetz über die Partnerverbindung
AGG	Grundgesetz über die Adoption	PartRegG	Gesetz über die Registrierung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften
EheFamG	Gesetz über die Ehe- und Familienbeziehungen	PersNamG	Gesetz über den Personennamen
FamGB	Familiengesetzbuch	RS	Republik Slowenien
FGG	Gesetz über das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit	SFRJ	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
FLRJ	Föderative Volksrepublik Jugoslawien (Staatsbezeichnung von 1946–63)	SRS	Sozialistische Republik Slowenien
IPRG	Gesetz über das internationale Privat- und Verfahrensrecht	StAG	Gesetz über die Staatsangehörigkeit
OBMPG	Gesetz über die Behandlung der Unfruchtbarkeit und Verfahren der Empfängnis mit biologisch-medizinischer Unterstützung	Ur.l.	Ur.l. (Amtsblatt)
		ZPO	Gesetz über das Streitverfahren

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 5
 - A. Einführung 5
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 9
 - Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Republik Slowenien v 25.6.1991 9
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 20
 - A. Einführung 20
 - 1. Rechtsquellen 20
 - 2. Europäische Rechtsakte und internationale Staatsverträge 22
 - 3. Internationales Privatrecht 25
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 29
 - 5. Personenrecht 34
 - 6. Eherecht 36
 - 7. Nichteheleiche Lebensgemeinschaft und gleichgeschlechtliche Partnerschaft 46
 - 8. Kindschaftsrecht 48
 - 9. Namensrecht 61
 - 10. Personenstandsrecht 63
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 64
 - 1. Verfassung der Republik Slowenien v 23.12.1991 64
 - 2. Gesetz über das internationale Privat- und Verfahrensrecht v 30.6.1999 64
 - 3. Familiengesetzbuch v 21.3.2017 76
 - 4. Gesetz über das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit v 8.3.2019 125
 - 5. Gesetz über die Partnerverbindung v 21.4.2016 144
 - 6. Gesetz über den Personennamen v 1.2.2006 148
 - 7. Gesetz über das Personenstandsregister v 27.3.2003 152

I. Vorbemerkungen

Die Republik Slowenien war bis zum Jahr 1991, als sie auf Grundlage eines Volkstscheds ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit erklärte, Bestandteil der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien. Slowenien wurde mit dem 1.5.2004 ein vollwertiges **Mitglied der Europäischen Union**, übernahm zum 1.1.2007 den Euro als Zahlungsmittel und ist seit dem 21.12.2007 in den Schengen-Bereich einbezogen.

Slowenien ist eine **demokratische Republik**, seine Verfassung¹ wurde am 23.12.1991 verabschiedet. Gesetze, Rechtsverordnungen und andere abstrakt-generelle Regelungen müssen im Einklang mit der Verfassung stehen sowie mit den allgemein geltenden Grundsätzen des Völkerrechts und mit den geltenden, von der Staatsversammlung (zweite Parlamentskammer) ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen übereinstimmen (Art 153 Verf).

Der Oberste Gerichtshof ist das **höchste Gericht im Staat** (Art 127 Verf). In Familiensachen ist die sachliche Zuständigkeit für Entscheidungen zwischen dem Gericht und dem Sozialamt aufgeteilt, wobei über die meisten Angelegenheiten seit Inkrafttreten des neuen Familiengesetzbuchs (FamGB, unten III B 3) zum 15.4.2019 das Gericht entscheidet². In erster Instanz sind in Familiensachen die Kreisgerichte zuständig, außer eine andere Zuständigkeit ist gesetzlich bestimmt (Art 14 Abs 1 FamGB). Sowohl bei den Kreisgerichten als auch bei den Obergerichten und beim Obersten Gerichtshof bestehen für Verfahren in Familiensachen nach wie vor spezialisierte Familienabteilungen³. Vor Gericht werden Familiensachen in den meisten Fällen nach dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit behandelt.

Obwohl die Vermögensverhältnisse zwischen Ehegatten und nichtehelichen Partnern im Familiengesetzbuch geregelt sind, entscheiden darüber nicht die spezialisierten Familienabteilungen und auch nicht zwangsläufig das Kreisgericht, vielmehr richtet sich die sachliche Zuständigkeit in diesen Angelegenheiten nach den allgemeinen Regeln über die sachliche Zuständigkeit in Zivilsachen, die im Gesetz über das Streitverfahren (ZPO) geregelt sind. Danach obliegt das Verfahren in Streitigkeiten über Vermögensansprüche, wenn der Wert des Streitgegenstandes 20 000 Euro nicht übersteigt, den Bezirksgerichten, sonst entscheiden in erster Instanz die Kreisgerichte (Art 30 Abs 1 ZPO).

Slowenien hat derzeit knapp **2 Millionen Einwohner** und ist ein **ethnisch weitgehend homogener Staat**, da die Slowenen die Mehrheit bilden. In Slowenien leben

¹ Unten III B 1.

² Mit der neuen Regelung hat der Gesetzgeber entschieden, den Gerichten die Entscheidungszuständigkeit und den Sozialämtern ihre fachlich-beratende u unterstützende Rolle zurückzugeben. Den Sozialämtern obliegen insbes folgende Tätigkeiten: Durchführung vorheriger Beratung (Art 200 FamGB) sowie Mediation, Bemühungen zur Behebung der Ursachen, die zur Unterbringung des Kindes in Pflegekindschaft führen (Art 236 FamGB), Regelung der Unterbringung des Kindes in Pflegekindschaft, Durchsicht der Berichte des Vormunds (Art 251 FamGB), Erstellung von Stellungnahmen an das Gericht, Kindesanhörung (Art 274 FamGB),

Anpassung der Unterhaltszahlungen (Art 198 FamGB), Protokollaufnahme von Erklärungen im Zusammenhang mit der Vaterschaftsanerkennung, Unterstützung der Eltern beim Zustandekommen von Vereinbarungen (über Erziehung, Obhut, Umgang u Unterhalt der Kinder sowie Ausübung der elterlichen Sorge), Einschätzung der Gefährdung des Kindes, Erstellung des Hilfeplans für Familie und Kind, Arbeit mit potentiellen Adoptiveltern.

³ Siehe Art 98.a Abs 3 des Gesetzes über die Gerichte v 13.4.1994, Ur.l. RS Nr 19/1994, zuletzt geändert durch Ur.l. RS Nr 16/2019.

daneben zwei autochthone Volksgruppen – die italienische (in den Küstenstädten und ihrem Hinterland) und die ungarische (im Prekmurje) – sowie die ethnische Gemeinschaft der Roma (im Prekmurje, in der Dolenjska und in der Bela krajina). Die meisten sonstigen Nichtslowenen sind Zuwanderer aus den ehemaligen jugoslawischen Teilrepubliken. Die Mehrheit der Bevölkerung ist **katholischer Konfession** (etwa 60 Prozent), es folgen die Einwohner orthodoxer und muslimischer (jede etwa 2,5 Prozent) sowie evangelischer Konfession (etwa 1 Prozent).

Die **Amtssprache** ist Slowenisch. In jenen Gemeindegebieten, in denen die autochthone italienische bzw ungarische Volksgruppe lebt, ist die Amtssprache zudem auch Italienisch bzw Ungarisch (Art 11 Verf). Diese Regel der Verfassung gilt auch für die **Tätigkeit der Gerichte**, die in diesen Gebieten die italienische bzw ungarische Sprache verwenden. Wenn das höherinstanzliche Gericht über Rechtsmittel in Angelegenheiten entscheidet, in denen das Gericht niedriger Instanz das Verfahren auch in italienischer bzw ungarischer Sprache geführt hat, so verkündet es seine Entscheidung auch in italienischer bzw ungarischer Übersetzung. Die mit der Verwendung der Sprache der Angehörigen der italienischen und ungarischen Volksgruppe vor den Gerichten verbundenen Kosten werden von der Republik Slowenien getragen (Art 5 des Gesetzes über die Gerichte v 13.4.1994).

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Die Staatsangehörigkeit wird durch das Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Republik Slowenien vom 25.6.1991 (StAG, unten II B 1) geregelt.

Der **Erwerb** der Staatsangehörigkeit erfolgt durch Abstammung, durch Geburt im Gebiet der Republik Slowenien, durch **Einbürgerung** und laut internationalem Vertrag.

Ein **Kind** erwirbt die Staatsangehörigkeit durch **Abstammung**: wenn im Zeitpunkt seiner Geburt beide Eltern slowenische Staatsangehörige sind; wenn im Zeitpunkt seiner Geburt ein Elternteil slowenischer Staatsangehöriger ist und das Kind in der Republik Slowenien geboren ist; wenn das Kind im Ausland geboren wurde und im Zeitpunkt seiner Geburt ein Elternteil slowenischer Staatsangehöriger ist und der andere Elternteil entweder unbekannt oder unbekannter Staatsangehörigkeit oder staatenlos ist (Art 4 StAG). Durch Abstammung erwirbt die slowenische Staatsangehörigkeit auch ein im Ausland geborenes Kind, bei dem ein Elternteil eine ausländische Staatsangehörigkeit hat, wenn es von dem Elternteil, der zum Zeitpunkt der Geburt die slowenische Staatsangehörigkeit besitzt, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Staatsangehöriger der Republik Slowenien eingetragen wird¹, oder wenn sich das Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gemeinsam mit dem slowenischen Elternteil in Slowenien niederlässt (Art 5 StAG). Hat das betroffene Kind das 14. Lebensjahr vollendet, ist zur Eintra-

¹ Diese Eintragung ist nicht nötig, wenn das Kind sonst ohne Staatsangehörigkeit bliebe, Art 5 Abs 2 StAG.